

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2024**

**SYNBIOTIC SE
Düsseldorf (vormals München)**

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

137303

INHALTSVERZEICHNIS

Versagungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024
bis zum 31. Dezember 2024
3. Anhang für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen

Versagungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die SYNBIOTIC SE, Düsseldorf

Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils

Wir waren beauftragt den Jahresabschluss der SYNBIOTIC SE, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – zu prüfen.

Wir geben kein Prüfungsurteil zu dem beigefügten Jahresabschluss ab. Aufgrund der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für ein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu erlangen, und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils

Die Gesellschaft befindet sich in einer angespannten Liquiditätssituation. Die gesetzlichen Vertreter haben den Jahresabschluss unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Sie haben dieser Einschätzung eine Liquiditätsplanung zugrunde gelegt. Wir haben keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise zu den der Liquiditätsplanung zugrunde liegenden Annahmen der gesetzlichen Vertreter erlangen können. Wir waren daher nicht in der Lage, Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu ziehen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt es in unserer Verantwortung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für ein Prüfungsurteil zu diesem Jahresabschluss zu erlangen.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Berlin, 22. Dezember 2025

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Udo Heckeler
Wirtschaftsprüfer



Marko Pape
Wirtschaftsprüfer

SYNBIOTIC SE, Düsseldorf

B I L A N Z zum 31. Dezember 2024

A K T I V A				Vorjahr	P A S S I V A				Vorjahr
	€	€	€	T€		€	€	T€	
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Gezeichnetes Kapital	6.824.038,00		5.005	
Entgeltlich erworbene gewerbliche					(Bedingtes Kapital € 2.799.768,00;				
Schutzrechte und ähnliche Rechte					Vorjahr: T€ 1.336)				
und Werte sowie Lizenzen an solchen					II. Kapitalrücklage	79.367.305,49		65.961	
Rechten und Werten		4.038.856,00		1.415	(Zuführungen im Geschäftsjahr				
II. Sachanlagen		1,00		0	€ 13.406.397,80)				
III. Finanzanlagen					III. Bilanzverlust	<u>-49.977.294,55</u>		-40.857	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	30.134.061,15			25.520		36.214.048,94		(30.109)	
2. Beteiligungen	1.438.979,25			17	B. Zur Durchführung der beschlossenen				
3. Sonstige Ausleihungen	<u>0,00</u>			1.257	Kapitalerhöhung geleistete Einlagen		0,00	92	
		<u>31.573.040,40</u>		(26.794)	C. Rückstellungen				
			35.611.897,40	(28.209)	Sonstige Rückstellungen		2.559.499,00	2.482	
B. Umlaufvermögen					D. Verbindlichkeiten				
I. Forderungen und sonstige					1. Anleihen	2.871.653,31		485	
Vermögensgegenstände					2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen				
1. Forderungen aus Lieferungen					und Leistungen	3.756.987,18		555	
und Leistungen	15.042,00			0	3. Verbindlichkeiten gegenüber				
2. Forderungen gegen verbundene					verbundenen Unternehmen	736.153,31		630	
Unternehmen	11.568.950,91			8.327	4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.113.793,25</u>		3.025	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.029.698,09</u>			792		9.478.587,05		(4.695)	
		12.613.691,00		(9.119)					
II. Kassenbestand und Guthaben									
bei Kreditinstituten		<u>2.506,59</u>		23					
			12.616.197,59	(9.142)					
C. Rechnungsabgrenzungsposten			24.040,00	28					
			<u>48.252.134,99</u>	<u>37.379</u>			<u>48.252.134,99</u>	<u>37.379</u>	

SYNBIOTIC SE, Düsseldorf

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für 2024

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		146.797,40	136
2. Sonstige betriebliche Erträge		15.882,23	32
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-415.072,25		-350
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-77.699,50</u>	-492.771,75	-37 (-387)
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-415.969,00		-214
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen übersteigen	<u>0,00</u>	-415.969,00	-1.372 (-1.586)
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.662.056,49	-3.902
- davon aus Währungsumrechnung: € 0,00 (Vorjahr: T€ 1)			
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		644.760,41	540
- davon aus verbundenen Unternehmen: € 473.618,00 (Vorjahr: T€ 205)			
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		-7.180.433,76	-3.711
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-65.523,07	-55
9. Aufwendungen aus Verlustübernahmen		<u>-110.925,90</u>	<u>-321</u>
10. <u>Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag</u>		-9.120.239,93	-9.254
11. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		<u>-40.857.054,62</u>	<u>-31.603</u>
12. <u>Bilanzverlust</u>		<u><u>-49.977.294,55</u></u>	<u><u>-40.857</u></u>

SYNBIOTIC SE, München

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Anhang

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	SYNBIOTIC SE
Firmensitz laut Registergericht:	Düsseldorf
Registereintrag:	25.11.2024
Registergericht:	Amtsgericht Düsseldorf
Register-Nr.:	HRB 107161

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Gesellschaft ist nach § 267 Abs. 1 HGB i.V.m. § 267a Abs. 3 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft. Von den größenabhängigen Erleichterungen i.S.d. §§ 274a und 288 HGB wurde im Wesentlichen Gebrauch gemacht.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach §§ 266 bzw. 275 HGB. Die Bilanz ist in Kontoform, die Gewinn- und Verlustrechnung in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Bilanzierungsverbote nach § 248 HGB wurden beachtet.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde unter der Prämisse der Fortführung des Unternehmens aufgestellt. Die SYNBIOTIC SE fungiert als reine Beteiligungsgesellschaft ohne eigenes operatives Geschäft. Die in den Tochtergesellschaften erzielten Umsätze reichen derzeit nicht aus, um den Liquiditätsbedarf der Unternehmensgruppe zu decken.

Zur Sicherung der Liquidität für 2025 wurde ein Vertrag mit IRIS Capital Investment über unverzinsliche Wandelschuldverschreibungen mit einem Volumen von 2,4 Million Euro geschlossen.

Unter Berücksichtigung der damit verfügbaren finanziellen Ressourcen, wird die SYNBIOTIC SE auf Basis ihrer aktuellen Planung erwartungsgemäß auch 2025 in der Lage sein, den Kapitalbedarf der Gesellschaft und des Konzerns zu decken und sämtlichen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Sollten weitere für 2025 geplante Kapitalmaßnahmen nicht zustande kommen bzw. die Umsätze und das Ergebnis des Konzerns signifikant hinter den Erwartungen der mittelfristigen Konzernplanung zurückbleiben, wäre die Entwicklung des Konzerns und damit der Gesellschaft beeinträchtigt bzw. deren Fortbestand gefährdet, soweit es nicht gelänge, Kosten in ausreichender Höhe einzusparen, um eine Liquiditätsunterdeckung zu beseitigen, bzw. weitere Finanzierungsmaßnahmen umzusetzen.

Die Posten der Aktiva sind nicht mit Posten der Passiva, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden.

Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital und die Schulden sind in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend gegliedert.

Dem Anlagevermögen sind nur Gegenstände zugeordnet, die dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen geeignet und bestimmt sind. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten, bei voraussichtlich dauernder Wertminderung abzüglich außerplanmäßiger Abschreibungen, bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die liquiden Mittel werden zum Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Angaben zu Posten der Bilanz**Immaterielle Vermögensgegenstände**

Das unter den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesene Schutzrecht wird über einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen gegenüber der CannaCare Health GmbH wurden im Vorjahr unter den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. In 2024 erfolgt der Ausweis der Forderungen unter den sonstigen Vermögensgegenständen, da der Beteiligungserwerb nicht vollzogen wurde. Der Vorjahreswert von EUR 189.717,00 wurde zur besseren Vergleichbarkeit umgegliedert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen mit einer Laufzeit über einem Jahr betragen EUR 4.887.878,89 (VJ: EUR 7.972.284,00).

Eigenkapital

Das Grundkapital beträgt am 31.12.2024 EUR 6.824.038,00. Es ist vollständig eingezahlt.

Der Bilanzverlust ermittelt sich wie folgt:

Verlustvortrag aus dem Vorjahr	- 40.857.054,62 EUR
Fehlbetrag zum 31.12.2024	- 9.120.239,93 EUR
Bilanzverlust	- 49.977.294,55 EUR

Die Kapitalrücklage ermittelt sich wie folgt:

Anfangsbestand zum 01.01.2024	65.960.907,69 EUR
Zuführung im Geschäftsjahr	13.406.397,80 EUR
Endbestand zum 31.12.2024	79.367.305,49 EUR

Verbindlichkeiten

Bis auf EUR 2.871.653,31 (VJ: EUR 485.389,80) sind alle Verbindlichkeiten innerhalb eines Jahres fällig.

Die Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit betragen EUR 7.379,46 (VJ: EUR 8.420,77) und aus Steuern EUR 9.759,39 (VJ: EUR 19.069,51).

Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Zum 31.12.2024 wurde ein Impairment-Test durchgeführt. Als Folge wurden Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von EUR 7.180.433,76 vorgenommen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus vereinbarten Put- und Calloptionen für die Übernahme weiterer Geschäftsanteile an verbundenen Unternehmen bestehen bis längstens zum 01.04.2027 eventuelle Kaufpreisverpflichtungen bis zur maximalen Höhe von TEUR 4.955.

Ereignisse nach dem Stichtag

Die SYNBIOTIC SE hat einen Vertrag mit IRIS Capital Investment über unverzinsliche Wandelschuldverschreibungen mit einem Volumen von 2,4 Million Euro geschlossen.

Bei den in 2024 getätigten Unternehmenserwerben der Ilesol Pharmaceuticals d.o.o., Varaždin, Kroatien (100%) und der greensby UG, Vettweiß (50,20%) gab es aufschiebende Bedingungen, die zum 31. Dezember 2024 noch nicht erfüllt waren.

Am 1. August 2025 wurde die vollständige Veräußerung der Anteile an der Canna Abgabestellen Franchise GmbH vollzogen.

Die SYNBIOTIC SE hat am 11. Dezember 2025 beschlossen, von dem bestehenden genehmigten Kapital 2024 teilweise Gebrauch zu machen und das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 7.269.454,00 um bis zu EUR 187.500,00 durch Ausgabe von bis zu 187.500 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2024 gewinnberechtigt. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.

Die SYNBIOTIC SE hat am 16. Dezember 2025 beschlossen, von dem bestehenden genehmigten Kapital 2024 teilweise Gebrauch zu machen und das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 200.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie Bareinlagen zu erhöhen. Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2024 gewinnberechtigt. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.

Am 11. Dezember 2025 hat die Bushdoctor GmbH eine Insolvenzanmeldung vorgenommen.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft stellt als Mutterunternehmen einen Konzernabschluss auf. Der Konzernabschluss wird im Unternehmensregister elektronisch veröffentlicht.

Im Geschäftsjahr 2024 war als geschäftsführender Direktor bestellt:

- Herr Daniel Kruse, Düsseldorf (seit 18.08.2023)

Der geschäftsführende Direktor erhielt Alleinvertretungsbefugnis.

Der Verwaltungsrat setzte sich wie folgt zusammen:

Herr	Oliver	Conrad	seit dem 29. April 2023 Vorsitzender des Verwaltungsrats
Herr	Rainer	Seiler	In der Zeit vom 12. April 2023 bis zum 30. September 2024 stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats
Herr	Frank	Otto	seit dem 29. April 2023
Herr	Andreas	Wutzik	seit dem 01. Oktober 2024 stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats
Herr	Malte	Johannes	seit dem 04. November 2024
Herr	Daniel	Kruse	seit dem 04. November 2024

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr fünf Arbeitnehmer.

Düsseldorf, den 19.12.2025

SYNBIOTIC SE
- Geschäftsführung –

Daniel Kruse
- Geschäftsführender Direktor -

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.